

Das Oberamt Offenburg wird unterm 22. Mai 1835 von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke beauftragt, wegen der Belehnungsverhältnisse des Bellenbergs zwischen den Steinkohlenbergwerksbesitzern Derndinger und Brohot und Brost in Offenburg einen genauen Lageplan mit Grenzlinien zwischen den Gemarkungen Berghaupten und Zunsweier einzusenden.

Das Kohlenwerk der französischen Gesellschaft Brohot, Brost u. Co. in Bellenberg scheint sich übrigens nicht rentiert zu haben; denn aus der einen in den Akten vorhandenen Abrechnung für die Zeit vom Mai 1835 bis April 1836 betragen die Einnahmen 4513 fl. 5 kr., die Ausgaben 8091 fl. 11 kr., mithin Zuluße 3578 fl. 6 kr.

Am 16. Januar 1837 hat das Großh. Ministerium der Finanzen verfügt, daß das nachträglich zu bestimmende und zuzumessende Grubenfeld, womit die Rechtsnachfolger des Lehenbriefes vom Jahre 1777, Brohot und Brost zu Offenburg, von der fürstlichen Standesherrschaft von der Lehen belehnt wurden, die Waldgrenze des Bellenbergs gegen Berghaupten nicht überschritten werden dürfe.

Die Vermessung des Bellenwaldes gründete sich auf die Lehenbriefe vom 7. Mai 1818 und 30. Mai 1834.

Mit diesem Schriftstück schließen die Akten über den Streit Derndinger-Secht wegen der Kohlenausbeutung im Bellenberg.

(Fortsetzung folgt.)